



IFRS 9 Financial Instruments

Übersicht

(basierend auf dem 'near final draft' vom 2. November 2009)

Kai Haussmann

Öffentliche Diskussion

Frankfurt, 10. November 2009



Inhalt

1. Hintergrund
2. Anwendungsbereich
3. Klassifizierungsansatz
4. Anwendung auf bestimmte Finanzinstrumente
5. Eingebettete Derivate
6. Umklassifizierung
7. Fair-Value-Option
8. Darstellungswahlrecht für bestimmte EK-Instrumente
9. Zeitpunkt des Inkrafttretens
10. Übergangsvorschriften
11. EU-Endorsement



1. Hintergrund

- ED/2009/7 Financial Instruments: Classification and Measurement
 - Veröffentlichung am 14. Juli 2009
 - Ende der Kommentierungsfrist am 14. September 2009
 - 244 Comment Letter eingegangen
- Nachfolgende „*re-deliberations*“ des IASB
 - Reguläre Board-Sitzungen im September und Oktober 2009
 - Zusätzliche Board-Sitzungen am 22. und 29. September sowie am 6. und 15./16. Oktober 2009
- Veröffentlichung des finalen Standards kurzfristig zu erwarten



2. Anwendungsbereich

- Neuer IFRS gilt zunächst nur für finanzielle Vermögenswerte.
- Herausnahme der finanziellen Verbindlichkeiten (derzeitiger IAS 39 weiterhin gültig) aus dem Anwendungsbereich aus folgenden Gründen:
 - Die für bestimmte Verbindlichkeiten vorgesehene „*frozen credit spread measurement*“-Methode könnte unerkannte oder unerwünschte Auswirkungen haben;
 - Einige in strukturierte Instrumente mit Finanzverbindlichkeiten als Basisvertrag eingebettete Derivate würden nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden → steht im Gegensatz zur langjährigen IASB-Position;
 - Die „*frozen credit spread measurement*“-Methode ist nicht für Verbindlichkeiten anwendbar, für die die Fair-Value-Option ausgeübt wurde (d.h. „*own credit risk*“-Problematik besteht weiterhin);
 - Konvergenz mit den US-GAAP würde erschwert werden.



3. Klassifizierungsansatz (I)

- Bei der erstmaligen Erfassung werden alle finanziellen Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert bewertet und zur Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert klassifiziert auf Basis
 - a) des Geschäftsmodells des Unternehmens zur Steuerung seiner finanziellen Vermögenswerte; und
 - b) der vertraglichen Zahlungsstromeigenschaften des jeweiligen finanziellen Vermögenswertes.
- Ein finanzieller Vermögenswert wird zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:
 - a) der Zweck des Geschäftsmodells des Unternehmens ist das Halten des finanziellen Vermögenswertes zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme; und
 - b) die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswertes führen zu Zahlungsströmen zu festgelegten Zeitpunkten, die ausschließlich Tilgung und Zinszahlung auf ausstehende Rückzahlungsbeträge darstellen.



3. Klassifizierungsansatz (II)

- Für Zwecke dieses IFRS stellt Zins eine Vergütung für den Zeitwert des Geldes und das Kreditrisiko, das für einen ausstehenden Rückzahlungsbetrag über einen bestimmten Zeitraum besteht, dar.
- Ein finanzieller Vermögenswert ist zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten, sofern er nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten aufgrund der Erfüllung der genannten Bedingungen bewertet wird.



3. Klassifizierungsansatz (III)

- Vergleich mit dem *Exposure Draft*:
 - Die allgemeinen Begriffe „*basic loan features*“ und „*managed on a contractual yield basis*“ wurden durch präzisere Beschreibungen der erforderlichen Bedingungen ersetzt
 - Stärkere Ausrichtung auf das Geschäftsmodell des Unternehmens, jedoch mit einer eher grundlegenden Definition des Geschäftsmodells (kein „*management intent*“ bezogen auf einzelne Instrumente)
 - Anwendungsleitlinien im Appendix B wurden erweitert



4. Anwendung auf bestimmte Finanzinstrumente (I)

- Die Anwendung des Klassifizierungsansatzes führt bei den folgenden Finanzinstrumenten zu Unterschieden im Vergleich zum *Exposure Draft*:
 - Gehaltene EK-Instrumente
 - Instrumente mit Wasserfallstrukturen (CDO-Tranchen)
 - Mit Abschlag erworbene finanzielle Vermögenswerte, der eingetretene Kreditverluste widerspiegelt
 - „*Non-recourse*“-Instrumente
 - Finanzielle Verbindlichkeiten (aus dem Anwendungsbereich dieses IFRS ausgenommen)



4. Anwendung auf bestimmte Finanzinstrumente (II) Gehaltene EK-Instrumente

- Alle gehaltenen Eigenkapitalinstrumente, einschließlich nicht notierter EK-Instrumente, werden in Folgeperioden zum beizulegenden Zeitwert bewertet, somit Eliminierung der bisherigen „*cost exemption*“ (unverändert zum ED).
- Aufnahme zusätzlicher Anwendungsleitlinien für Fälle, in denen das Unternehmen keine verlässlichen Inputs oder keine Fähigkeit, eine Bewertung durchzuführen, besitzt. Im Rahmen der dabei notwendigen Schätzung des beizulegenden Zeitwerts könnten u.U. auch die Anschaffungskosten als repräsentativer Fair-Value-Schätzer angesehen werden. Dies stellt jedoch eine klare Ausnahme dar, die bei Vorliegen genannter Indikatoren nicht zum Zuge kommt.



4. Anwendung auf bestimmte Finanzinstrumente (III) Instrumente mit Wasserfallstrukturen (CDO-Tranchen) (1)

- Bei solchen Instrumenten hat eine Tranche nur dann Zahlungsstrom-eigenschaften, die Zins- und Tilgungszahlungen darstellen, wenn:
 - a) die Vertragsbedingungen der zu beurteilenden Tranche Zahlungsstrom-eigenschaften besitzen, die ausschließlich Tilgung und Zinszahlungen auf ausstehende Rückzahlungsbeträge darstellen;
 - b) der zugrundeliegende Pool von Finanzinstrumenten besitzt die unten genannten Zahlungsstromeigenschaften;
 - c) das Kreditrisiko der Tranche gleich oder geringer als das durchschnittliche Kreditrisiko des zugrundeliegenden Pools von Finanzinstrumenten ist.
- Ein Unternehmen muss einen „look through“-Ansatz anwenden, bis es die zugrundeliegenden Instrumente identifiziert, die die Zahlungsströme erzeugen (und nicht nur durchleiten), um zu beurteilen, ob diese Zahlungsströme die genannten Eigenschaften aufweisen.



4. Anwendung auf bestimmte Finanzinstrumente (III) Instrumente mit Wasserfallstrukturen (CDO-Tranchen) (2)

- Zu b)(1): Der zugrundeliegende Pool muss eines oder mehrere Instrumente enthalten, deren vertragliche Zahlungsströme ausschließlich Tilgung und Zinszahlungen auf ausstehende Rückzahlungsbeträge darstellen (Grundinstrumente).
- Zu b)(2): Der Pool kann außerdem Instrumente enthalten, die:
 - a) die Zahlungsstromschwankungen der Grundinstrumente reduzieren und in Kombination mit diesen zu Zahlungsströmen führen, die ausschließlich Tilgung und Zinszahlungen auf ausstehende Rückzahlungsbeträge darstellen; oder
 - b) die Zahlungsströme der Tranche an die des zugrundeliegenden Pools angleicht, jedoch nur hinsichtlich der folgenden Differenzen:
 - i. fester oder variabler Zinssatz;
 - ii. Währung der jeweiligen Zahlungsströme einschließlich Inflation; oder
 - iii. zeitlicher Anfall der Zahlungsströme.



4. Anwendung auf bestimmte Finanzinstrumente (III) Instrumente mit Wasserfallstrukturen (CDO-Tranchen) (3)

- Kann die Beurteilung, ob die genannten Bedingungen im Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes vorliegen, nicht durchgeführt werden, so ist die Tranche nachfolgend zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.
- Kann sich die Zusammensetzung des Pools zukünftig derart ändern, dass auch Instrumente enthalten sein werden, die nicht die unter a. genannten Charakteristika besitzen, so ist die Tranche nachfolgend zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.



4. Anwendung auf bestimmte Finanzinstrumente (IV) Mit Abschlag erworbene finanzielle Vermögenswerte, der eingetretene Kreditverluste widerspiegelt

- Die Tatsache, dass ein finanzieller Vermögenswert mit einem Abschlag erworben wurde, der eingetretene Kreditverluste widerspiegelt, ist für sich kein Grund, der gegen die Bewertung des Instruments zu fortgeführten Anschaffungskosten spricht. Solche Instrumente können die notwendigen Bedingungen erfüllen, um zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet zu werden (d.h. die vertraglichen Zahlungsströme stellen ausschließlich Tilgung und Zinszahlungen auf ausstehende Rückzahlungsbeträge dar).



4. Anwendung auf bestimmte Finanzinstrumente (V) „*Non-recourse*“-Instrumente

- Auch für diese Instrumente ist die Anwendung der „look through“-Methode notwendig, um in Bezug auf die zugrundeliegenden Vermögenswerte oder Zahlungsströme festzustellen, ob die vertraglichen Zahlungsströme ausschließlich Tilgung und Zinszahlungen auf ausstehende Rückzahlungsbeträge darstellen.



5. Eingebettete Derivate

- Wenn ein strukturiertes Instrument einen finanziellen Basisvertrag beinhaltet, so ist der Klassifizierungsansatz auf das gesamte strukturierte Instrument anzuwenden.
- Wenn ein strukturiertes Instrument einen nicht-finanziellen Basisvertrag beinhaltet, so sind die Regelungen in IAS 39 zur Bestimmung einer notwendigen bilanziellen Trennung des eingebetteten Derivats vom Basisvertrag anzuwenden. Sofern eine solche Trennung vorzunehmen ist, so hat das Unternehmen:
 - das Derivat in Übereinstimmung mit dem Klassifizierungsansatz dieses IFRS im Falle eines derivativen finanziellen Vermögenswertes oder in Übereinstimmung mit IAS 39.9 im Falle einer derivativen finanziellen Verbindlichkeit zu klassifizieren; und
 - den Basisvertrag in Übereinstimmung mit entsprechenden anderen IFRSs zu bilanzieren.



6. Umklassifizierung

- Eine Umklassifizierung zwischen der Fair Value Kategorie und fortgeführten Anschaffungskosten ist dann, und nur dann zwingend vorzunehmen, wenn sich das Geschäftsmodell des Unternehmens zur Steuerung seiner finanziellen Vermögenswerte ändert. Solche Änderungen sind selten zu erwarten.
- Umklassifizierungszeitpunkt:
Der erste Tag der ersten Berichtsperiode, die nach der Änderung des Geschäftsmodells, die zur Umklassifizierung von finanziellen Vermögenswerten durch das Unternehmen führt, beginnt.
- Eine Änderung des Zwecks des Geschäftsmodells des Unternehmens muss vor dem Umklassifizierungszeitpunkt beschlossen werden.
- In allen anderen Fällen sind Umklassifizierungen nicht zulässig.



7. Fair-Value-Option

- Unwiderrufliches Wahlrecht, bei der erstmaligen Erfassung finanzielle Vermögenswerte erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten, wenn dadurch ein „*accounting mismatch*“ vermieden oder wesentlich verringert wird (unverändert zum ED).
- Bei der erstmaligen Anwendung dieses Standards kann die Fair-Value-Option auch für finanzielle Verbindlichkeiten ausgeübt werden, ungeachtet der Tatsache, dass finanzielle Verbindlichkeiten ansonsten vom Anwendungsbereich dieses IFRS ausgenommen sind.



8. Darstellungswahlrecht für bestimmte EK-Instrumente

- Beim erstmaligen Ansatz bestimmter EK-Instrumente besteht ein unwiderrufliches Wahlrecht, die Fair-Value-Änderungen dieser Instrumente erfolgsneutral im Eigenkapital (OCI) zu erfassen. Dies gilt für alle gehaltenen EK-Instrumente (Wahlrecht für jedes Instrument einzeln ausübbar), für die keine Handelsabsicht besteht.
- Keine erfolgswirksame Erfassung von Wertminderungen oder späteren Veräußerungsgewinnen oder –verlusten (kein „*recycling*“ aus dem OCI in die GuV).
- **Aber** (anders als im ED): Dividenden werden erfolgswirksam in der GuV erfasst (sofern diese „*return on investment*“ und nicht „*return of investment*“ darstellen).



9. Zeitpunkt des Inkrafttretens

- Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen.
- Vorzeitige Anwendung ab Veröffentlichung möglich, d.h. noch für Geschäftsjahre, die am 31. Dezember 2009 enden.



10. Übergangsvorschriften (I)

- Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung:
 - Ab Veröffentlichung des neuen Standards bis zum 31. Dezember 2010: Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung kann vom Unternehmen individuell (prospektiv) festgelegt werden.
 - Ab 1. Januar 2011: Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung ist zwingend der Beginn der Berichtsperiode.
- Relevanz dieses Zeitpunkts:
 - Bestimmung, ob finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden können, auf Basis der Verhältnisse im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung. Diese Klassifizierung wird rückwirkend angewendet.
 - Faktisch Wahlrecht zur kompletten Neuausübung der Fair-Value-Option für finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung. Diese Klassifizierung wird rückwirkend angewendet.



10. Übergangsvorschriften (II)

- Zusätzliche Angaben beim Übergang auf die neuen Vorschriften sind sowohl bei vorzeitiger als auch bei verpflichtender Anwendung zu machen.
- Vorjahresvergleichszahlen:
 - Kein „*restatement*“ der Vorjahreszahlen für die Perioden 2009 bis 2011
 - Ab 1. Januar 2012: „*Restatement*“ der Vorjahreszahlen notwendig
- Vorzeitige Anwendung des neuen Standards verlangt nicht die vorzeitige Anwendung nachfolgender Regelungen (Phasen 2 und 3).



11. EU-Endorsement

- Vorläufige EFRAG-Entscheidung für einen positiven „*Endorsement Advice*“ bei zwei Gegenstimmen. Der „*Draft Endorsement Advice Letter (DEAL)*“ wurde am 2. November 2009 veröffentlicht.
- Aufgrund des vereinbarten verkürzten „*Due Process*“ endet die Kommentierungsfrist des „*DEAL*“ bereits am 13. November 2009.
- Die EU-Kommission führt am 11. November 2009 ein „*Stakeholder Meeting*“ durch.
- Finale Entscheidung von EFRAG am 16. November 2009.
- ARC-Sitzung findet am 19. November 2009 statt.



Kai Haussmann

Tel. 030 20 64 12 14

haussmann@drsc.de

Zimmerstr. 30

10969 Berlin

Fax 030 20 64 12 15

www.drsc.de